

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **74 (1956)**

Heft 93

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 214 60
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 16.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50; Ausland: jährlich Fr. 40.—, halbjährlich Fr. 25.—, zwei Monate Fr. 13.—, ein Monat Fr. 8.—. Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstar: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzelle oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 214 60
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 16 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à la revue mensuelle „La Vie économique“: 10 fr. 50.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. — Faillites et concordats. — Fallimenti e concordati. Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Mitteilungen — Comunicazioni — Comunicazioni

Erleichterungen im gebundenen Zahlungsverkehr (Mitteilung).
BRB über die Abänderung des BRB über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs.

BRB über die Herabsetzung der Gebühren im gebundenen Zahlungsverkehr.
BRB und Verfügung des EVD betreffend die Uebnahme von inländischen Weissweinen.

Postcheckverkehr, Beitritte. — Service des chèques postaux, adhésions.
Verzeichnis der Sonderhefte zur „Volkswirtschaft“ (Veröffentlichungen der Eidg. Preisbildungskommission und des EVD).

Liste des suppléments de „La Vie économique“ (publications de la Commission fédérale d'étude des prix et du DEP).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurrenzeröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährpflichtige beiwohnen.

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrêtée, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L.P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Ct. de Fribourg Office des faillites de la Gruyère, Bulle (733)

Failli: Rusca Jean, originaire de Magedens, entrepreneur, Bulle.
Date de l'ouverture de la faillite: 17 avril 1956.
Liquidation sommaire, art. 231 LP.
Délai pour les productions: 19 mai 1956.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (739)

Gemeinschuldnerin: Siegrist Hanspeter A.G., Fabrikation von und Handel mit Textilien aller Art usw., Nauenstrasse 9, in Basel.
Datum der Konkurseröffnung: 28. März 1956, Insolvenzerklärung.
Ordentliches Konkursverfahren.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 3. Mai 1956, nachmittags 3 Uhr, im Ganthaus, Steinentorstrasse 7, in Basel.
Eingabefrist: bis und mit 21. Mai 1956.

NB. Von denjenigen Gläubigern, welche der Gläubigerversammlung nicht beiwohnen und bis zum 3. Mai 1956, mittags 12 Uhr, nicht schriftliche Einsprache erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur sofortigen freihändigen Verwertung der gesamten Aktiven ermächtigen.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (740)

Gemeinschuldnerin: Siegrist Gebr. & Co., Kommanditgesellschaft, Fabrikation von und Handel mit Textilien, Nauenstrasse 9, in Basel.
Datum der Konkurseröffnung: 28. März 1956 (Insolvenzerklärung).
Ordentliches Konkursverfahren.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 3. Mai 1956, nachmittags 4 Uhr, im Ganthaus, Steinentorstrasse 7, in Basel.
Eingabefrist: bis und mit 21. Mai 1956.

NB. Von denjenigen Gläubigern, welche der Gläubigerversammlung nicht beiwohnen und bis zum 3. Mai 1956, mittags 12 Uhr, nicht schriftliche Einsprache erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur sofortigen freihändigen Verwertung der gesamten Aktiven ermächtigen.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.)

(L. P. 230.)

Kt. Thurgau Betreibungsamt Frauenfeld (723)

im Auftrag des Konkursamtes Frauenfeld

Gemeinschuldner: Hofer Ernst, Metzger, geboren 1925, von Ballmoos (Bern), in Frauenfeld.
Datum der Eröffnungsverfügung: 10. April 1956.
Datum der Einstellungsverfügung: 16. April 1956.
Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die Durchführung des Konkurses verlangt und innert der gleichen Frist hierfür einen Barvorschuss von Fr. 600 leistet (Nachfordersrecht vorbehalten), gilt das Verfahren als geschlossen.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

(L.P. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Luzern Konkursamt Luzern-Stadt (734)

Abänderung des Kollokationsplanes

In den Konkursen über:

1. Firma Spieler J. & Cie., Bankgeschäft, früher Pilatusstrasse 37, in Luzern, und
2. Spieler Josef, Bankier, unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma J. Spieler & Cie., Bankgeschäft, Luzern,

liegen die infolge nachträglicher Forderungseingaben, nachträglicher Anerkennung von Pfandrechten und Forderungen durch den Gläubigerausschuss und die Konkursverwaltung abgeänderten Kollokationspläne den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Stadt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung der Pläne sind innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls sie als anerkannt betrachtet würden.

Kt. Glarus Konkursamt des Kantons Glarus, Glarus (741)

Im Konkurs über Goldiger Gottfried, geb. 1918, Vertreter, in Glarus, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obengenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (742)

Gemeinschuldner: von Wartburg-Gauggel Adolf, Schönaustrasse 60, Inhaber der Firma «A. von Wartburg», mechanische Bau- und Möbelschreinerei, Hochbergerstrasse 15, in Basel.
Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Ct. de Fribourg Office des faillites de la Gruyère, Bulle (731)

Faillie: Rusca Charles & Fils, société en nom collectif, entreprise générale, Bulle.
Date de l'ouverture de la faillite: 19 mars 1956.
Première assemblée des créanciers: mercredi 2 mai 1956, à 10 heures, à la salle du Tribunal, Château, Bulle.
Délai pour les productions: 19 mai 1956.

Ct. de Fribourg Office des faillites de la Gruyère, Bulle (732)

Failli: Rusca Charles, originaire d'Italie, entrepreneur, Bulle.
Date de l'ouverture de la faillite: 17 avril 1956.
Liquidation sommaire, art. 231 LP.
Délai pour les productions: 19 mai 1956.

Kt. St. Gallen Konkursamt Rorschach (735)

Gemeinschuldner: Thür Hans, Holzbaugeschäft, Goldach.
Der Kollokationsplan im vorbezeichneten Konkurs liegt auf.
Auflage und Anfechtungsfrist: vom 22. April bis 1. Mai 1956.

Ct. de Vaud Office des faillites, Montreux (743)

Failli: Schmid Wilhelm, dit Willy, boucher, précédemment à Montreux, actuellement à Chernes sur Montreux.
Date du dépôt: le 21 avril 1956.
Délai pour intenter action en opposition: 1^{er} mai 1956; sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.
L'inventaire est aussi déposé, art. 32, al. 2, de l'ord. de 1911.

Ct. de Vaud Office des faillites, Morges (724)

Failli: Zoller-Zeller Emile, représentant, rue du Château 5, à Bussigny sur Morges.
Date du dépôt: le 21 avril 1956.
Délai pour intenter action en opposition et demander la cession des droits de la masse, article 49 de l'ordonnance de 1911: le 1^{er} mai 1956; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.
L'inventaire est aussi déposé, article 32, al. 2, de l'ordonnance de 1911.

Ct. de Neuchâtel Office des faillites, Le Locle (744)**Objets de stricte nécessité et revendications**

Failli: Boillod Roger, représentation et commerce de machines agricoles, aux Brenets.
L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée est déposé à l'office précité, où il peut être consulté. Les actions en contestation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication.
Sont également déposés l'inventaire concernant les objets de stricte nécessité et la liste des revendications. Les recours et demandes de cession éventuels doivent être introduits dans le même délai de dix jours.

Ct. de Neuchâtel Office des faillites, Neuchâtel (725)

Failli: Bammerlin Werner, ci-devant à Fleurier et Neuchâtel, actuellement à La Chaux-de-Fonds.

L'état de collocation des créanciers est déposé à l'office précité où il peut être consulté. Les actions en contestation doivent être introduites dans les dix jours dès le 21 avril 1956, sinon le dit état sera considéré comme accepté.

Sont également déposés l'inventaire contenant les objets de stricte nécessité et la liste des revendications. Les recours et demandes de cession éventuels doivent être déposés dans le même délai de dix jours.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite

(SchKG 195, 196, 317.) (L. P. 195, 196, 317.)

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (745)

Der unterm 25. Mai 1955 über die Firma

Tamo GmbH in Liquidation,

Generalvertretungen der Bau-, Metall- und Elektrobranche, Margarethenstrasse 55, in Basel, eröffnete Konkurs ist zufolge Rückzuges sämtlicher Forderungsanmeldungen durch Verfügung des Dreiergerichtes vom 18. April 1956 widerrufen und die Gemeinschuldnerin in die Verfügung über ihr Vermögen eingesetzt worden.

Kt. Basel-Landschaft Konkursamt Arlesheim (729)

Der unterm 7. Juni 1955 über Spörri-Vetterli Walter, Neuwelt, eröffnete Konkurs ist zufolge Zustandekommens eines Nachlassvertrages durch Verfügung des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 12. April 1956 widerrufen und der Gemeinschuldner in die Verfügung über sein Vermögen wieder eingesetzt worden.

Réalisation des immeubles**dans la procédure de la saisie et de la réalisation de gage**

(L. P. 138, 142; O. T. féd. du 23 avril 1920, art. 29)

Par la présente, les créanciers gagistes et les titulaires de charges foncières sont somés de produire à l'office soussigné, dans le délai fixé pour les productions, leurs droits sur l'immeuble, notamment leurs réclamations d'intérêts et de frais, et de faire savoir en même temps si la créance en capital est déjà échuë ou dénoncée au remboursement, le cas échéant pour quel montant et pour quelle date. Les droits non annoncés dans ce délai seront exclus de la répartition, pour autant qu'ils ne sont pas constatés par les registres publics.

Devront être annoncées dans le même délai toutes les servitudes qui ont pris naissance avant 1912 sous l'empire du droit cantonal ancien et qui n'ont pas encore été inscrites dans les registres publics. Les servitudes non annoncées ne seront pas opposables à l'acquéreur de bonne foi de l'immeuble, à moins que, d'après le Code civil suisse, elles ne produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Ct. de Vaud Office des poursuites de Lavaux, Cully (726^b)**Vente d'immeubles — Enchère unique**

Le jeudi 31 mai 1956, à 15 heures, en salle du Tribunal, à Cully, l'office des poursuites de Lavaux procédera à la vente aux enchères publiques des immeubles appartenant à Mätzler Johann, fils de Johann-Josef, à Cully, savoir:

Commune de Cully

Au lieu dit: à Cully, bâtiment ayant habitation, charcuterie, garage, places, jardin, d'une surface totale de 3 a. 15 ca.

Assurance incendie: 68 700 fr.

Estimation fiscale: 80 000 fr.

Mention d'accessoires mobiliers 7313 fr., comprise dans l'estimation juridique de 80 000 fr..

Délai pour les productions: 11 mai 1956.

Les conditions de vente, la désignation cadastrale des immeubles et l'état des charges seront à la disposition des intéressés, au bureau de l'office, dès le 16 mai 1956.

Vente requise par un créancier au bénéfice d'une hypothèque légale.

Cully, le 16 avril 1956.

Office des poursuites de Lavaux:
A. Grand, préposé.

Nachlassverträge — Concordats — Concordat**Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe**

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Zürich Konkurskreis Wiedikon-Zürich (736)

Schuldner: Bühler Josef, geboren 1916, Bauunternehmung, Nussbaumstrasse 20, Zürich 3.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung: 10. April 1956.

Dauer der Nachlassstundung: 4 Monate, bis zum 10. August 1956.

Sachwalter: Dr. Ernst Widmer, Rechtsanwalt, Löwenstrasse 11, Zürich 1 (Advokaturbureau Dr. W. Luck).

Eingabefrist: innert 20 Tagen seit Erscheinen der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, bis spätestens 11. Mai 1956. Die Gläubiger des Nachlassschuldners werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert 10. April 1956, unter Bezeichnung auffälliger Pfand- und Vorzugsrechte beim Sachwalter schriftlich anzumelden.

Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 27. Juni 1956, 14.30 Uhr, im Restaurant «Urania», 1. Stock, Saal 3, Uraniastrasse 9, Zürich 1.

Aktenaufgabe: ab Samstag, den 16. Juni 1956, in der Kanzlei des Sachwalters, Löwenstrasse 11, Zürich 1.

Kt. Bern Konkurskreis Biel (746)

Schuldner:

Kaenzig & Cie., technische Edelsteine, Schützengasse 114, Biel, und Kaenzig Hans-Werner, Schützengasse 114, Biel.

Datum der Stundungsbewilligung: 18. April 1956.

Dauer der Stundung: 4 Monate.

Sachwalter: H. Meier-Huetiger, Bücherexperte, Veresius 15, Biel.

Eingabefrist: bis zum 14. Mai 1956. Anmeldung beim Sachwalter.

Gläubigerversammlung: Donnerstag, 28. Juni 1956, 14.30 Uhr, im Restaurant «Haudenschild» (1. Stock), Kanalgasse 8, Biel.

Aktenaufgabe: während 10 Tagen vor der Gläubigerversammlung im Bureau des Sachwalters.

Kt. St. Gallen Konkurskreis Seebezirk (737)

Schuldner: Meier Josef, Hotel-Freihof, Rapperswil.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Bezirksgericht See: 12. April 1956.

Dauer der Nachlassstundung: vier Monate.

Sachwalter: Dr. A. Oswald, Konkursbeamter, Rapperswil.

Eingabefrist: bis zum 11. Mai 1956. Die Gläubiger werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 12. April 1956) mit den nötigen Belegen versehen dem Sachwalter einzureichen.

Der Zeitpunkt der Gläubigerversammlung wird den Gläubigern später bekanntgegeben.

Kt. Graubünden Konkurskreis Chur (727)

Schuldnerin: Firma Casutt V. J., Handel mit Bureaumaschinen und Spezialreparaturwerkstätte für Schreib- und Rechenmaschinen, Fortunastrasse 43, Chur.

Datum der Stundungsbewilligung durch den Kreisgerichtsausschuss Chur als Nachlassbehörde: 14. April 1956.

Dauer der Nachlassstundung: vier Monate.

Sachwalter: J. Erni, Konkursbeamter, Chur.

Eingabefrist: bis zum 20. Mai 1956. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe allfälliger Pfand- oder Vorzugsrechte bei dem von der Nachlassbehörde ernannten Sachwalter anzumelden.

Der Zeitpunkt der Gläubigerversammlung und der Aktenaufgabe wird den Beteiligten auf dem Zirkularwege rechtzeitig mitgeteilt.

Ct. de Vaud Arrondissement de Lausanne (730)

Débitrice: Acim S. A., meubles en tubes d'acier, rue du Lac 26, à Renens.

Date de l'octroi du sursis accordé par le président de la Chambre des poursuites et faillites du Tribunal du district de Lausanne: le 12 avril 1956.

Durée du sursis concordataire: 4 mois.

Commissaire au sursis: Ernest Pilet, ancien préposé, avenue de Morges 21, à Lausanne.

Délai pour les productions: le 10 mai 1956.

L'assemblée des créanciers sera fixée ultérieurement.

Le bureau du commissaire est ouvert chaque matin de 9 heures à midi, sauf le samedi.

Ct. de Vaud Arrondissement d'Yverdon (728)

Débitrice: Chapuis-Busset Emile, menuisier, Le Bey, Yverdon.

Date de l'octroi du sursis par décision du vice-président du Tribunal du district d'Yverdon: 11 avril 1956.

Durée du sursis concordataire: quatre mois.

Commissaire au sursis: H. Bornand, préposé, Yverdon.

Délai pour les productions: le 11 mai 1956. Les créanciers sont invités à produire leurs créances au commissaire.

Assemblée des créanciers: jeudi 19 juillet 1956, à 15 heures 30, en salle du Tribunal, à Yverdon.

Examen des pièces: Les pièces seront à disposition des intéressés, au bureau du commissaire dès le 9 juillet 1956.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L. P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Aargau *Bezirksgericht Brugg* (747)

Die Verhandlung über den von Eichenberger Walter, Velos, Motos, Lupfig, angestrebten Nachlassvertrag findet statt: Freitag, den 27. April 1956, 16.30 Uhr, vor Bezirksgericht Brugg.

Gerichtskanzlei Brugg.

Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen

(B.-G. vom 8. November 1934, Art. 37 und SchKG. Art. 293 ff.)

Kt. Luzern *Konkurskreis Luzern* (738)

Auflage des Schlussberichtes, der Schlussabrechnung und Verteilungsliste
Im Auseinandersetzungsverfahren des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung der Bank Boesch & Co. in Nachlassliq., Luzern, liegen Schlussbericht, Schlussabrechnung und Verteilungsliste ab Samstag, den 21. April 1956, während 20 Tagen auf dem Bureau des unterzeichneten Liquidators zur Einsichtnahme durch die Gläubiger auf.

Allfällige Beschwerden sind bis mit 10. Mai 1956 bei der Nachlassbehörde (Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes des Kantons Luzern) einzureichen. Falls keine Beschwerden anhängig gemacht werden, erfolgt die Zustellung der Befehle am 14. Mai 1956 durch die Post.

Luzern, den 17. April 1956.

Der gerichtlich bestellte Liquidator:

Leo Balmer-Ott, Sachwalter- und Inkassobureau
Hirschengraben 40, Luzern.

Nachlassstundungsgesuch — Demande de sursis concordataire

(SchKG 293.)

(L. P. 293.)

Kt. Basel-Stadt *Zivilgericht Basel-Stadt* (748)

Mittwoch, den 25. April 1956, vormittags 10.30 Uhr, wird im Zivilgerichtssaal, in Basel, Bäumlengasse 3, I. Stock, über die Bewilligung des von Moll Alfred, Inhaber eines Baugeschäftes, Basel, gestellten Gesuches um Nachlassstundung gemäss Art. 294 SchKG. verhandelt, wozu die Gläubiger des Gesuchstellers eingeladen werden.

Basel, 19. April 1956.

Zivilgerichtsschreiberei Basel:
Prozesskanzlei.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio**Stiftungen - Fondations - Fondazioni**

Publikationen betreffend Stiftungen erscheinen nur in der Samstagausgabe
Les publications concernant les fondations paraissent seulement le samedi

Zürich — Zurich — Zurigo

13. April 1956.

Wohlfahrtsstiftung der Bertschinger Textilmaschinen A.G., in Wallisellen. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 27. März 1956 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der «Bertschinger Textilmaschinen A.G.» sowie ihre Angehörigen durch Ausrichtung von Leistungen zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles, insbesondere verursacht durch Alter, Tod, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit, oder zur Milderung einer anderen Notlage. Ausnahmsweise kann die Stiftung in diesem Rahmen auch ehemalige Betriebsangehörige der «Bertschinger Textilmaschinen A.G.» berücksichtigen, ferner Arbeitnehmer von Unternehmen, an denen die «Bertschinger Textilmaschinen A.G.» massgeblich beteiligt ist. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von einem oder mehreren Mitgliedern und die Kontrollstelle. Die Stiftung wird vertreten durch: Dr. Oskar Denzler, von und in Winterthur, Präsident, sowie Paul Hasler, von St. Margrethen (St. Gallen), in Sirmach (Thurgau), Vizepräsident, und Wladimir Peltzer, niederländischer Staatsangehöriger, in Wallisellen, Aktuar des Stiftungsrates. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäftsdomizil: Neue Winterthurerstrasse 66 (bei der Bertschinger Textilmaschinen A.G.).

13. April 1956.

Stiftung zu Gunsten der Arbeiter und Näherinnen der Firma Binder & Co., Teppichhaus zum Casino, Winterthur, in Winterthur 1 (SHAB. Nr. 162 vom 14. Juli 1951, Seite 1755). Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 29. März 1956 ist die Stiftungsurkunde abgeändert worden. Der Name der Stiftung lautet Stiftung zu Gunsten der Arbeitnehmer der Firma Binder & Co., Teppiche und Bodenbeläge, Winterthur. Die Stiftung bezweckt, den Arbeitnehmern der Firma «Binder & Co., Teppiche und Bodenbeläge, Winterthur», in Winterthur, oder ihren Familien zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles, verursacht durch Alter, Tod, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit, oder zur Milderung oder Beseitigung einer anderen Notlage zusätzliche Leistungen auszurichten. Geschäftsdomizil: Stadthausstrasse 16, in Winterthur 1 (bei der Firma «Binder & Co., Teppiche und Bodenbeläge, Winterthur»).

17. April 1956.

Stiftung Eugen Scotoni AG., in Zürich 11 (SHAB. Nr. 18 vom 23. Januar 1954, Seite 212). Die Unterschrift von Eugen Scotoni-Lyrer ist erloschen. Atilio Scotoni führt Einzelunterschrift nun als Vorsitzender des Stiftungsrates.

17. April 1956.

Personal-Fürsorgestiftung der Firma Durament A.G. Zürich, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 5 vom 7. Januar 1950, Seite 52). Die Unterschriften von Reinhard Krebsler und Adolf Lang sind erloschen. Neu führt Einzelunterschrift William Krebsler, von Nürensdorf, in Zürich, einziges Mitglied des Stiftungsrates.

17. April 1956.

Fürsorgefonds der Bank Landau & Kimche A.G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 137 vom 14. Juni 1952, Seite 1527). Neu führen Kollektivunterschrift zu zweien Christian Batänjer, von Haldenstein (Graubünden), in Zürich, und Ugo G. Sommer, von und in Zürich, Mitglieder des Stiftungsrates.

Bern — Berne — Berna

Bureau de Courtelary

17 avril 1956.

Fonds de prévoyance en faveur du personnel de l'AOMP, à Tramelan (FOSC. du 15 novembre 1952, N° 269, page 2792). Le conseil de fondation est actuellement composé de Pierre Villeneuve, président, de Corgémont, à Bévilard (nouveau); Philippe Houriet, secrétaire (déjà inscrit) et Paul Meusy (déjà inscrit), lesquels signent collectivement à deux. Les pouvoirs conférés à Hans Bühler, président démissionnaire, sont éteints.

Bureau Nidau

6. April 1956.

Fürsorgefonds zugunsten der Arbeitnehmer der Firma Fritz Meyer, Brügg, in Brügg (SHAB. Nr. 8 vom 11. Januar 1947, Seite 95). Durch öffentliche Urkunde vom 31. Januar 1956, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern gemäss Beschluss vom 6. März 1956, wurde die Stiftungsurkunde geändert. Der Name der Stiftung wurde abgeändert in Fürsorgefonds zugunsten der Arbeitnehmer der Firma F. & H. Meyer, in Brügg. Die Verwaltung der Stiftung wird einem Stiftungsrat von 2 bis 4 Mitgliedern übertragen, welcher durch die Stifterfirma ernannt wird. Fritz Meyer jun. und Hans Meyer, beide von Grindelwald, in Brügg, führen Einzelunterschrift. Die Unterschrift des Fritz Meyer sen. ist infolge Ausscheidens erloschen. Domizil: Hauptstrasse 2, bei Firma F. & H. Meyer.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

17. April 1956.

Personalfürsorge-Stiftung der Firma A. Bischoff & Cie. Aktiengesellschaft, Basel, in Basel. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 9. April 1956 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die im Dienst der Stifterfirma stehenden Arbeiter und Angestellten, sowie ihre Angehörigen, insbesondere ihren Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von unverschuldeter Notlage, Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Unfall, Krankheit und Tod. Der Stiftungsrat besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern. Unterschrift zu zweien führen die Stiftungsratsmitglieder Dr. Jules Frei-Jungi, von Zürich, als Präsident, Alfred Bischoff-Braun, von Basel, beide in Bottrungen, und Hugo Dietrich-Ortlieb, von und in Basel. Domizil: Gasstrasse 24.

17. April 1956.

Fonds zu Gunsten von in der Basler Seidenindustrie beschäftigten Angestellten, in Basel (SHAB. Nr. 122 vom 28. Mai 1932, Seite 1297). Die Unterschriften der verstorbenen Stiftungsräte Dr. Wilhelm Sarasin-His, Fritz Hodel-Spoerri und Dr. Heinrich Iselin-Weber sind erloschen. Neu führen als Stiftungsratsmitglieder Unterschrift zu zweien: Dr. Hans Franz-Sarasin, als Präsident, Dr. Alfons Burckhardt, als Sekretär, beide von und in Basel, sowie Wilhelm Senn, von Basel, in Riehen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

14. April 1956.

Fürsorgefond der Firma Kelis A.-G., in Thayngen (SHAB. Nr. 158 vom 10. Juli 1954, Seite 1796). Der Präsident des Stiftungsrates, Hans Schaeffle-Rutishauser, wohnt nun in Schaffhausen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

13. April 1956.

Personalfürsorgestiftung der Firma A. Huber & Co. Gossau, in Gossau (SHAB. Nr. 272 vom 18. November 1944, Seite 2550). Die Unterschrift von August Huber, Mitglied des Stiftungsrates, ist infolge Todes erloschen. Neu wurde in den Stiftungsrat mit Einzelunterschrift gewählt: August Laurenz Huber-Forrer, von Tuggen (Schwyz), in Gossau.

Aargau — Argovie — Argovia

Nachtrag.

Wohlfahrtsfonds der B.A.G., Bronzewarenfabrik A.G. Turgi, in Turgi (SHAB. Nr. 87 vom 14. April 1956, Seite 964). Der Nachtrag zur Stiftungsurkunde ist am 16. August 1955 öffentlich beurkundet worden.

18. April 1956.

Arbeiter-Hilfsfonds der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., in Baden (SHAB. Nr. 152 vom 2. Juli 1955, Seite 1736). Die ursprüngliche Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1923, mit Aenderungen vom 26. September 1946, ist mit Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 17. März 1956 durch die neue Stiftungsurkunde vom 24. März 1956 ersetzt worden. Der Name der Stiftung lautet nun Arbeiter-Pensionskasse der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. Die Stiftung bezweckt, die bei der «Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie.», in Baden, in einem festen Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Wegfall des Erwerbseinkommens des Arbeitnehmers im Alter oder bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit und Tod zu schützen. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes, insbesondere die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen, werden im Rahmen der Stiftungsurkunde durch ein vom Stiftungsrat zu erlassendes und von der Stifterin zu genehmigendes Reglement geregelt. Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 durch die Stifterin und 3 von der Arbeiterschaft der Stifterin gewählt werden. Die Unterschrift von Emil Zaugg ist erloschen. Der bisher unterschreibsberechtigte Dr. iur. Walter Lang ist nun Mitglied und das bisherige, ebenfalls unterschreibsberechtigte Mitglied Friedrich Streiff Vizepräsident des Stiftungsrates. Die zeichnungsberechtigten Stiftungsräte führen wie bisher Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder je mit dem dem Stiftungsrat nicht

angehörigen Sekretär dieses Organs: Richard Nadig, von Chur, in Baden.
Domizil der Stiftung: bei der Stifterin, Haselstrasse 16.

Waadt — Vaud — Vaud
Bureau de Lausanne

17 avril 1956.

Fonds de prévoyance en faveur du personnel de Guido Mayer S.A., à Lausanne (FOSC. du 21 février 1953, page 425). Roger Mayer, membre du conseil, est démissionnaire et sa signature radiée. Charles Mayer reste seul membre du conseil avec signature individuelle.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel
Bureau de La Chaux-de-Fonds

11 avril 1956.

Fondation Perret-Gentil S.A., à La Chaux-de-Fonds. Sous ce nom, il a été constitué une fondation selon acte authentique dressé le 6 avril 1956. Elle a pour but la prévoyance pour les employés et employées, ouvriers et ouvrières de la société «Perret-Gentil S.A.», à La Chaux-de-Fonds, en cas de vieillesse, décès, maladie, accidents, manque de travail, service militaire, ainsi qu'en cas d'indigence imméritée. La gestion de la fondation est confiée à un conseil de fondation composé de 3 membres nommés par le conseil d'administration de la maison fondatrice. Le conseil de fondation est composé de Francis Perret-Gentil, président, de La Chaux-de-Fonds et Le Locle, à La Chaux-de-Fonds; Marguerite Perret-Gentil, née Jaussi, secrétaire, de La Chaux-de-Fonds et Le Locle, à La Chaux-de-Fonds, et Fritz Beutler, de Lauperswil, à La Chaux-de-Fonds. La fondation est représentée par Francis Perret-Gentil qui signe individuellement. Adresse de la fondation: Parc 141, dans les bureaux de Perret-Gentil S.A.

Genf — Genève — Ginevra

11 avril 1956.

Fondation de prévoyance de l'Association du personnel de la Sûreté, Genève, à Genève (FOSC. du 6 novembre 1954, page 2856). Conseil de fondation: Louis Corboz, président, de Chésalles sur Oron et Maraçon (Vaud), à Genève; Edouard Grivel, secrétaire (inscrit), et Roger Kormann, trésorier, de et à Genève, lesquels signent collectivement à trois. Les pouvoirs des anciens membres du conseil de fondation René Goebler et Raymond Vercellinati, dont les fonctions ont pris fin, sont radiés.

12 avril 1956.

Fonds de prévoyance en faveur du personnel de la Société Générale de Surveillance S.A., Genève, à Genève. Sous ce nom, il a été constitué, selon acte authentique du 14 mars 1956, une fondation qui a pour but de prémunir les employés de la Société Générale de Surveillance S.A., à Genève, contre les conséquences économiques de la vieillesse, de l'invalidité, de la mort et, dans certains cas spéciaux, de la maladie et/ou d'accidents. La gestion de la fondation est confiée à un conseil de fondation de 4 membres. La fondation est engagée par la signature collective du président et du secrétaire du conseil de fondation. Le président est Paul Garcin, de et à Genève; le secrétaire est Alphonse Chollet, de et à Versoix. Domicile: 1, place des Alpes, bureaux de la Société Générale de Surveillance S.A.

16 avril 1956.

Fonds de Prévoyance en faveur du Personnel de la Société anonyme pour la vente en Suisse des Automobiles André Citroën, à Genève (FOSC. du 30 octobre 1954, page 2789). Henri Hospital, de nationalité française, à Kraainem (Belgique), a été nommé membre du conseil de fondation avec signature collective à deux. Les pouvoirs d'Edmond du Roure, membre du conseil de fondation démissionnaire, sont radiés.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Erleichterungen im gebundenen Zahlungsverkehr

Die seit einiger Zeit im internationalen Zahlungsverkehr eingetretene Entspannung ermöglicht es, eine Reihe von Lockerungen und Vereinfachungen der Kontrollen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vorzunehmen. Zum Teil wurden diese bereits am 15. März 1956 eingeführt. Im übrigen treten sie am 1. Mai 1956 in Kraft.

Diese Erleichterungen lassen sich heute aus folgenden Überlegungen veranworten: In erster Linie hat sich die Bedeutung der Belastung des über die Europäische Zahlungsunion (EZU) abgewickelten Zahlungsverkehrs für die Beanspruchung der Bundeskredite erheblich vermindert, weil die Saldi innerhalb der Union seit 1. August 1955 nicht mehr je zur Hälfte in Gold und Kredit, sondern zu 75 % in Gold und nur noch zu 25 % durch Kreditgewährung ausgeglichen werden. Ferner hat sich die Kreditposition der Schweiz in der EZU seit Ende 1953 wesentlich verbessert, was insbesondere auf eine erfreuliche Wiederbelebung des Kapitalexportes im gebundenen Zahlungsverkehr sowie auf die Abkommen mit verschiedenen Ländern über die teilweise Rückzahlung und Konsolidierung der von der Schweiz an die EZU gewährten Vorschüsse, die einen Abbau der Kredite des Bundes ermöglichten, zurückzuführen ist. Ueberdies ist der Anreiz zu Umgehungen der Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr geringer geworden, seitdem die Differenzen zwischen den Kursen des gebundenen Zahlungsverkehrs und denjenigen des freien Devisenmarktes im allgemeinen nicht mehr bedeutend sind.

Die Erleichterungen beschränken sich auf Lockerungen und Vereinfachungen der Kontrollen. An den Vorschriften über die Pflicht zur Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr und die Auszahlungsberechtigung wird nichts geändert. Die Notwendigkeit besteht nach wie vor, den gebundenen Zahlungsverkehr möglichst gut zu alimentieren und seine Belastung so tief wie möglich zu halten. Dagegen können angesichts der heutigen Lage verschiedene Formalitäten fallen gelassen oder vereinfacht werden, womit eine ganz erhebliche Entlastung der Wirtschaft und der mit der Durchführung des gebundenen Zahlungsverkehrs betrauten Stellen von Umtrieben und Kosten erzielt wird.

Die am 15. März 1956 bereits eingeführten Erleichterungen betreffen vor allem den Reiseverkehr. Die Freigrenzen für Auszahlungen an Reisende und für Ueberweisungen an Hotels, Pensionen, Kur- und Heilanstalten, Erziehungsinstitute usw. wurden erhöht, die Domizilprüfung bei Auszahlungen für Reisearrangements fällt weg und die bisher auf den bilateralen Verkehr beschränkte Einlösung von Reisedokumenten wurde im Kreis der EZU angeschlossenen Länder in dem Sinne multilateralisiert, dass die ermächtigten Banken auch Auszahlungen vornehmen dürfen, wenn die Zahlungen zulasten eines andern EZU-Landes gehen als desjenigen, in welchem die Dokumente ausgestellt wurden. Ferner wurde für Wareneinführen durch Reisende im Fernreisendenverkehr die Einzahlungsfreigrenze erhöht. Einige weitere Vereinfachungen betreffen hauptsächlich den internen Verkehr zwischen den Durchführungsorganen.

Von grosser, zum Teil grundsätzlicher Bedeutung sind die folgenden am 1. Mai 1956 in Kraft tretenden Erleichterungen:

- Die Meldefreigrenze für Einzahlungen wird von Fr. 100 auf Fr. 500 heraufgesetzt. Innerhalb dieser Freigrenze müssen keine Einzahlungsmeldungen mehr erstattet werden und — von gelegentlichen Stichproben abgesehen — werden auch keine Auskünfte mehr erforderlich sein. Der Nationalbank und den ermächtigten Banken wird die Weiterleitung der Einzahlungsmeldungen an die Verrechnungsstelle erspart. Die Einzahlungspflicht bleibt jedoch auch für innerhalb der Meldefreigrenze liegende Beträge bestehen. Im zentralisierten Zahlungsverkehr hat der Schuldner wie bis anhin auch für Beträge im Rahmen der Meldefreigrenze mit der Einzahlung einen Zahlungsauftrag zuhanden des in Frage stehenden ausländischen Deviseninstitutes einzureichen. Da rund die Hälfte aller Einzahlungsmeldungen der Zollämter in die neue Freigrenze fallen dürften, bedeutet die neue Regelung für die Wirtschaft und für die Verrechnungsstelle eine grosse Entlastung.
- Die Auszahlungsfreigrenze im Waren- und Dienstleistungsverkehr, innerhalb welcher keine Dokumente vorgelegt werden müssen, um die Auszahlung zu erhalten, wird von Fr. 1000 auf Fr. 3000 erhöht, ausgenommen im Verkehr mit einigen wenigen Ländern, wo besondere Verhältnisse vorliegen. Dies bedeutet, dass in Zukunft der weit überwiegende Teil der Auszahlungen ohne Dokumentenvorlage erfolgen kann.

c) Von grundlegender Bedeutung ist die Neuerung, dass in Zukunft die bisher für jede Auszahlung einer Warenforderung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr verlangt wird. Statt dessen hat der Exporteur auf der Fakturkopie eine Ursprungserklärung anzubringen. Die nachträgliche Einforderung einer Ursprungsbescheinigung bleibt der Verrechnungsstelle bei Stichproben vorbehalten. Damit wird der Exporteur von den Umtrieben und den Kosten der Beschaffung der Ursprungsbescheinigung entlastet, die Ursprungszeugnisstellen werden nur noch ausnahmsweise in Anspruch genommen, die Banken sind der Prüfung und Weiterleitung dieses Dokumentes enthoben und die Verrechnungsstelle hat, da auch das Doppel der Ausfuhrdeklaration nicht mehr verlangt wird, anstatt vier nur noch zwei Dokumente zu prüfen.

d) Auf die Vorlage des zollamtlich abgestempelten Doppels der Ausfuhrdeklaration wird ebenfalls verzichtet. Es entlastet dies neben dem Exporteur und der Verrechnungsstelle auch die Zollverwaltung.

e) Für Vorauszahlungen wird wieder, wie bis zum Oktober 1951 — damals wurden wegen stark zunehmender Beanspruchung der schweizerischen Quote in der EZU und um Missbräuchen vorzubeugen, die Auszahlungsbedingungen verschärft — nur noch die Forderungsanmeldung und die Erklärung für Vorauszahlungen verlangt. Die Notwendigkeit, das Visum der Verrechnungsstelle oder bei Zahlungen für Maschinen dasjenige des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller beizubringen, fällt dahin.

f) Im Verkehr mit denjenigen Ländern, mit welchen keine Kontingentierung mehr besteht oder die noch bestehenden Kontingente auf andere Weise als durch die Kontingentsbescheinigung überwacht werden können, wird für die Auszahlungen keine Kontingentsbescheinigung mehr verlangt. Für welche Länder diese Erleichterung gilt, kann bei den Kontingentsverwaltungsstellen und bei den Handelskammern erfahren werden. Dem Exporteur werden damit nicht nur Umtriebe, sondern auch Gebühren erspart. Die Kontingentsverwaltungsstellen werden entlastet. Die Banken und die Verrechnungsstelle haben eine Prüfung weniger vorzunehmen.

g) Die besonderen Ursprungskriterien für die Ausfuhr nach Clearingländern werden abgeschafft. Es gelten einheitlich nur noch die heute für die Ausfuhr nach Nichtclearingländern massgebenden Kriterien, was für die Exporteure und die Ursprungszeugnisstellen eine wesentliche Vereinfachung bedeutet.

h) Im Finanzzahlungsverkehr wird im Verkehr mit EZU-Ländern der Kreis der auszahlungsberechtigten «schweizerischen Finanzgläubiger» generell ausgedehnt auf alle juristischen Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Das bisherige Erfordernis der mehrheitlich schweizerischen Beherrschung fällt weg, womit die Zulassungskriterien denjenigen, die in den der Europäischen Zahlungsunion angeschlossenen Ländern üblich sind, angeglichen sind.

i) Auslandschweizern wird im Finanztransfer die seit 1954 provisorisch zugestandene Transferberechtigung definitiv zuerkannt, vorausgesetzt, dass sie bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind und ihr Guthaben nicht auf die Währung des Wohnsitzstaates lautet.

Die Entlastung, welche die erwähnten Lockerungen der Verrechnungsstelle und den ermächtigten Banken bringen, ermöglicht es, die im gebundenen Zahlungsverkehr zu deren Gunsten erhobenen Gebühren zu ermässigen. Die erleichterte Position der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion gestattet ferner, die zu Gunsten des Bundes erhobene Gebühr herabzusetzen. Ab 1. Mai 1956 gelten die folgenden Gebührenansätze:

Im dezentralisierten Zahlungsverkehr: zugunsten der Verrechnungsstelle 2 ‰
zugunsten der ermächtigten Banken 1 ‰

im zentralisierten Zahlungsverkehr: zugunsten der Verrechnungsstelle 3 ‰
Dazu im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion: (im dezent. und zentr. Verkehr) zugunsten des Bundes 2 ‰

Soweit die neue Regelung Änderungen der gesetzlichen Vorschriften nötig macht, werden diese durch verschiedene Bundesratsbeschlüsse und Departementsverfügungen, die auf den 1. Mai 1956 in Kraft treten, vorgenommen.

Bundesratsbeschluss

über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs

(Vom 20. April 1956)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I.

Die Artikel 7 und 10, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs werden wie folgt geändert:

Artikel 7. Auszahlungen dürfen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland nur gegen Einreichung folgender Dokumente vorgenommen werden:

A. Zahlungen für Warenforderungen und damit verbundene, im Betrag der Faktura inbegriffene Nebenkosten:

1. Sofern die Ware bereits zur Ausfuhr gelangt ist:

- eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält;
- ein Fakturadoppel mit Erklärung des Exporteurs über den schweizerischen Ursprung der Ware gemäss vorgeschriebenem Wortlaut.

2. Sofern die Ware noch nicht zur Ausfuhr gelangt ist:

- eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält. Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann die Vorauszahlung davon abhängig machen, dass eine allfällige Wiedereinzahlung sichergestellt wird;
- eine Erklärung für Vorauszahlung auf vorgeschriebenem Formular, die insbesondere die Verpflichtung zur nachträglichen Vorlage eines Fakturadoppels mit Erklärung über den schweizerischen Ursprung der Ware gemäss vorgeschriebenem Wortlaut enthält.

B. Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs, soweit sie nicht unter Buchstabe A fallen und analoge Zahlungen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

C. Zahlungen für Finanzforderungen:

Unterlagen gemäss den vom Eidgenössischen Politischen Departement zum Nachweis des schweizerischen Charakters der Forderung und den allfälligen vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement für deren Zulassung aufgestellten Vorschriften.

D. Andere Zahlungen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt, und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann verlangen, dass ihr für Warenforderungen eine Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware vorgelegt und die Ausfuhr nachgewiesen wird.

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist ermächtigt, für Forderungen im Rahmen einer von ihr zu bestimmenden Freigrenze sowie bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels anzuordnen; handelt es sich um Finanzforderungen, so erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Artikel 10, Absatz 1, neue Ziffer 3

Artikel 10, Absatz 1. 3. Wenn einer Aufforderung der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss Art. 7 vorletzter Absatz, ihr eine Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware vorzulegen oder ihr die Ausfuhr nachzuweisen, nicht Folge gegeben wird.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Bern, den 20. April 1956. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: **M. Feldmann.**
Der Bundeskanzler: **Ch. Oser.**

Bundesratsbeschluss

über die Herabsetzung der Gebühren im gebundenen Zahlungsverkehr.

(Vom 20. April 1956).

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I.

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 21. April 1953 über Gebühren und Kostenersatz im gebundenen Zahlungsverkehr wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1. Auf Auszahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, sei es durch Belastung von Schweizer-Franken-Konten, sei es durch Gutschrift auf Fremdwährungskonten, werden folgende Gebühren erhoben:

- im zentralisierten Zahlungsverkehr 3 ‰ zur Deckung der Kosten der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
- im dezentralisierten Zahlungsverkehr 2 ‰ zur Deckung der Kosten der Schweizerischen Verrechnungsstelle und 1 ‰ mindestens Fr. —50, bei Auszahlungsbeträgen bis Fr. 100.— und mindestens Fr. 1.— bei solchen über Fr. 100.—, zur Deckung der Kosten der ermächtigten Banken;
- im Zahlungsverkehr mit den Währungsbereichen der Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion, zusätzlich zu den Gebühren gemäss lit. a und b 2 ‰ zur Deckung der Kosten des Bundes.

Auf Forderungen, für die der Gläubiger mit Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle auf andere Weise (Verrechnung, Vollstreckungshandlungen usw.) befriedigt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- im zentralisierten und dezentralisierten Zahlungsverkehr 3 ‰ zur Deckung der Kosten der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
- im Zahlungsverkehr mit den Währungsbereichen der Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion zusätzlich zu der Gebühr gemäss lit. a 2 ‰ zur Deckung der Kosten des Bundes.

Forderungen in fremder Währung werden für die Gebührenberechnung zu dem am Tage der Gutschrift auf Fremdwährungskonto oder der Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle geltenden Auszahlungskurs in Schweizer Franken umgerechnet.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Bern, den 20. April 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: **M. Feldmann.**
Der Bundeskanzler: **Ch. Oser.**

93. 21. 4. 56.

Bundesratsbeschluss

betreffend die Uebernahme von inländischen Weissweinen

(Vom 13. April 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 23 und 25 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951, sowie Artikel 21 bis 23 des Weinstatuts vom 18. Dezember 1953, beschliesst:

Art. 1. Verwertung der Ueberschüsse. Um einen Teil der Ueberschüsse an inländischem Wein zu verwerten, übernehmen die Weinimporteure bis 80 000 hl Westschweizer-Weissweine der Ernte 1955, die den Bestimmungen von Artikel 335, Absatz 4, und 337, lit. a, b, e, d, e, der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 entsprechen. Demgemäss sind Direktträgerweine und Weine, die in irgendeinem Verhältnis Direktträger- oder Fremdwine enthalten, von der Uebernahme ausgeschlossen.

Die Bestimmungen von Artikel 29, Absatz 2 und Artikel 30, Absatz 2, lit. b, und Absatz 3, des Weinstatuts bleiben vorbehalten.

Art. 2. Freiwillige Uebernahme. Die zu übernehmenden Weine werden den Importeuren bis zu einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgelegten Datum zur freiwilligen Uebernahme angeboten. Sofern bis zu diesem Datum die Anmeldungen nicht mindestens 75% der zu übernehmenden Menge erreichen, wird die Uebernahme als obligatorisch erklärt.

Art. 3. Obligatorische Uebernahme. Wird die Uebernahme obligatorisch erklärt, so werden Einfuhrbewilligungen für Wein und Weinmost ab einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgelegten Datum nur noch unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Importeure überschüssige inländische und zur Uebernahme zugelassene Weissweine in einem zu bestimmenden Ausmass von höchstens 12% ihrer durchschnittlichen Einfuhren von Wein und Weinmost der Zolltarifnummern 117a¹/b² übernehmen. Die in den Jahren 1953 und 1954 erteilten und ausgenützten Einfuhrbewilligungen bilden die Grundlage für die Berechnung der zu übernehmenden Pflichtmengen. Die anlässlich früherer Uebernahmen erteilten zusätzlichen Einfuhrbewilligungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Importeure, die nur unbedeutende Mengen Wein einführen, können von der Uebernahme befreit werden.

Art. 4. Zusätzliche Einfuhrkontingente. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr erteilt nach den Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes den Importeuren, die sich an der Uebernahme beteiligen, aus der Kontingentsreserve zusätzliche Kontingente für die Einfuhr von Rotwein.

Zu Unrecht bezogene zusätzliche Kontingente werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement von der künftigen ordentlichen Kontingentszuteilung in Abzug gebracht.

Art. 5. Preise und übrige Bedingungen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt nach den Weisungen des Bundesrates die Preise sowie die weiteren für die Durchführung der Uebernahme massgebenden Bedingungen fest.

Der Rebbaufonds trägt die Differenz zwischen dem vom Uebernehmer zu bezahlenden und dem dem Veräusserer zu bezahlenden Preis, die Kosten für Transport, Verwaltung und Kontrolle, 50% der Courtage sowie gegebenenfalls einen Teil der Kosten der Ein- und Umlagerung.

Art. 6. Der vorliegende Beschluss tritt am 25. April 1956 in Kraft. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann die Kantone zur Mitarbeit heranziehen.

Verfügung

Des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Uebernahme von inländischen Weissweinen

(Vom 14. April 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. April 1956 betreffend die Uebernahme von inländischen Weissweinen, verfügt:

I. Uebergabe von inländischen Weinen

Art. 1. Abgabeberechtigung. Zur Abgabe werden nur zugelassen: gesunde und marktfähige Westschweizer Weissweine europäischer Sorten der Ernte 1955, nachstehend Weissweine genannt, die den Bestimmungen von Artikel 335, Absatz 4, und 337, Buchstaben a, b, c, d, e, der Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen entsprechen und die nicht bereits Gegenstand einer früheren Uebernahme bildeten. Demgemäss sind Direktträgerweine und Weine, die in irgendeinem Verhältnis Direktträger- oder Fremdwine enthalten, von der Uebernahme ausgeschlossen.

Die nicht von einer offiziellen Qualitätskontrolle erfassten Weine sind von der Uebernahme ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe b und Absatz 3 des Weinstatuts.

Das Bureau für Weinwirtschaft der Abteilung für Landwirtschaft in Lausanne¹⁾, das die Anmeldeformulare liefert, nimmt bis 10. Mai 1956 die Anmeldungen entgegen.

Der Veräusserer kann nur Weinmengen von mindestens 600 Liter anmelden, über die er am Anmeldetag das Verfügungsrecht hat. Wenn er die angemeldeten Weine ganz oder teilweise zugekauft hat (Zweithandkäufe), so muss er die Namen und Adressen der Lieferanten, das Ankaufsdatum sowie den für die Weine bezahlten Preis angeben.

Art. 2. Uebernahmemengen. Die gesamte zur Abgabe kommende Menge Westschweizer Weisswein darf 80 000 hl nicht überschreiten. Wenn die Anmeldungen diese Menge überschreiten, werden verhältnismässige Kürzungen vorgenommen; die Abteilung für Landwirtschaft kann gegebenenfalls den Weinen bestimmter Gegenden die Priorität zuerkennen.

Die Zusammensetzung der Weine verschiedenen Ursprungs muss wahrheitsgetreu angegeben werden, und zwar nach Menge und Herkunft jedes Bestandteils.

Art. 3. Qualität. Um den Grundpreis der entsprechenden Klasse zu erreichen (Art. 4), haben die Weine mindestens folgenden Alkoholgehalt aufzuweisen:

- 9° für die Preisklassen bis 99 Rappen je Liter;
- 9,5° für die Preisklassen von 1 Franken bis 1,20 Franken je Liter;
- 10° für die Preisklassen über 1,20 Franken je Liter.

Für jeden Zehntelsgrad unter dem Mindestgehalt wird ein Abzug von 1 Rappen je Liter gemacht.

Um andren Qualitätsdifferenzen Rechnung zu tragen, kann zudem ein Abzug bis zu 15 Rappen je Liter vorgenommen werden.

Von der Uebernahme sind nicht marktfähige oder qualitativ minderwertige Weine ausgeschlossen, in der Regel insbesondere:

- Weine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 7,5 Vol.°;
- Weine mit einem Gesamtsäuregehalt von mehr als 7,5 g je Liter und deren Gehalt an flüchtiger Säure 1,1 g je Liter übersteigt;
- Weine mit mehr als 250 mg gesamtet schwefliger Säure oder mehr als 35 mg freier schwefliger Säure per Liter.

Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Preisabzüge sollen zusammen höchstens 25 Rp. je Liter betragen.

Art. 4. Grundpreise. Für Weissweine von guter, handelsüblicher Qualität gelten die in nachstehender Tabelle aufgeführten Grundpreise.

Der Grundpreis der Weine verschiedener Provenienzen im Sinne von Artikel 337, Buchstaben d und e, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Preises berechnet. Der Veräusserer kann angehalten werden, den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben zu erbringen (eingekellerte Menge, Herkunft, Jahrgang).

Wenn nach Vornahme der in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge der dem Veräusserer zu bezahlende Preis den oberen Grenzpreis von 1,44 Franken je Liter überschreitet, können diese Weine zur Uebernahme nur angemeldet werden unter der Bedingung, dass dieser Grenzpreis vom Veräusserer anerkannt wird.

Herkunft	Preisklasse	Gegend	Grundpreis Rp. je lt.
Genf		Der Kanton Genf, ausgenommen Céligny	95
Waadt	IV	Petite Côte und Gegend von Morges	104
	III	Vich, Begnins, Allaman, usw.	109
	II b	Gilly, Rolle, Bursinel usw.	114
	II a	Tartegnin, Bougy (ausgenommen Les Bas)	120
Lavaux	I	Vinzel, Mont-sur-Rolle, Féchy usw.	126
	III	Pully, Paudex, Corsy, Bossière	121
	II	Lutry	129
	I b	Le Châtelard (Lutry), Chexbres, Chardonne, Corseaux, Corsier, les Hauts de Vilette, de Grandvaux, de Cully, de Rlex et d'Epesses	148
Distrikt von Vevey		Vevey-Montreux	134
		Ollon	139
Distrikt von Aligle		Bex, Lavey	135
			135
Nördlicher Kantonsteil	II	Gegend von Orbe und Yverdon	102
	I	Gegend von Grandson, Bonvillars	109
Vully			107
			127
Neuenburg			147
			122
Bielertsee	linkes Ufer		147
	rechtes Ufer		122
Wallis	VI	Rèze	115
	V	Unterwallis	125
	IV	Chartrat, Saxon, Riddes (und linkes Ufer)	127
	III d-e	Martigny, Fully, Bramols	131
	III c-b	Siders, Salgesch, Leytron, Saillon, Granges	136
	III a	Ardon, Chamoson	139
	II b	Savlièse, Grimisuat, Ayent, Conthey-les-Hauts	141
	II a	St-Léonard, Vétraz, Conthey-les-Bas	143
	I	Gegend von Sitten	144
			144

Für die Abgrenzung der Gegenden gilt die Verfügung Nr. 195 B/44 vom 3. Oktober 1944 der Eidgenössischen Preiskontrolle.

¹⁾ 37, boulevard de Grancy, Tel. 23 51 96.

Art. 5. Annahme oder Rückweisung der Weine. Die zur Uebernahme angemeldeten Weine werden durch eine Degustations- und Taxationskommission nach der Qualität, insbesondere dem Alkoholgehalt, beurteilt. Diese Kommission beantragt der Abteilung für Landwirtschaft die Annahme oder Rückweisung der Weine sowie die in Artikel 3 erwähnten Abzüge. Die zurückgewiesenen Weine können nicht ersetzt werden.

Die Abteilung für Landwirtschaft reduziert den von der Kommission beantragten Preis für die aus zweiter Hand zu übernehmenden Weine, falls der Grundpreis (Art. 4) vom Käufer gegenüber dem Rebbaupreis nicht eingehalten wurde. Die Preisreduktion entspricht der Differenz zwischen dem von der Kommission beantragten Preis und dem dem Rebbaupreis effektiv bezahlten Preis.

Die Abteilung für Landwirtschaft teilt ihren kurz begründeten Beschluss dem Veräusserer mit. Der Verkaufspreis versteht sich franko Wagen auf der dem Lagerort nächstgelegenen Bahnstation oder franko Camion des Käufers.

Der Veräusserer, dessen Weine angenommen sind, ist gehalten, sich mit der eingeschriebenen Menge an der Uebernahme zu beteiligen, sofern er nicht innert 10 Tagen nach Erhalt des Beschlusses der Abteilung für Landwirtschaft Einsprache erhebt. Vorbehaltlich einer Ermächtigung dieser Abteilung kann er in keiner Weise, auch nach dem 1. September 1956, über diese Weine verfügen. Wer diese Bestimmung nicht befolgt, kann zur Vergütung der zusätzlichen Kosten angehalten werden, die dem Rebbaufonds durch den Ersatz der fehlenden Weinmengen erwachsen. Er hat die durch die Musterentnahme, Analyse, Degustation und Taxation entstandenen Kosten zu vergüten.

Art. 6. Deblockierung. Für die Uebernahme angenommene, blockierte Weissweine müssen deblockiert werden, und der Darlehensbetrag ist der Bank zurückzahlen, bevor der Wein die Hand wechselt.

II. Uebernahme von inländischen Weinen

A. Uebernahme durch die Importeure.

Art. 7. Freiwillige Uebernahme. Die zur Uebernahme bestimmten Weine werden den Importeuren bis zum 10. Mai 1956 zur freiwilligen Uebernahme gemäss den Bestimmungen dieser Verfügung angeboten. Wenn bis zu diesem Datum die Anmeldungen nicht 75% der zu übernehmenden Menge erreichen, so wird die Uebernahme ab 1. Juni 1956 obligatorisch.

Art. 8. Obligatorische Uebernahme. Wenn die Bedingungen für eine freiwillige Uebernahme nicht erfüllt sind, wird die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Weine und Weinmoste der Zolltarifnummern 117a¹/b² ab 20. Mai 1956 an die Bedingung geknüpft, dass inländische Weissweine bis zum 1. September 1956 übernommen werden.

Die Einzelzuteilungen der von den Importeuren zu übernehmenden inländischen Weissweine betragen höchstens 12% des Durchschnittes ihrer Importe an Weinen und Weinmosten der Zolltarifnummern 117a¹/b², für die sie in den Jahren 1953 und 1954 eine Bewilligung erhielten und ausnutzten. Nach Abschluss der Anmeldungen wird der endgültige prozentuale Anteil, der für alle Importeure gleich ist, berechnet.

Die Sektion für Ein- und Ausfuhr setzt den von den Importeuren zu übernehmenden Anteil fest und macht ihnen davon Mitteilung. Ohne gegenteiligen Bericht der Importeure werden die Anmeldungen nur innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Grenzen berücksichtigt.

Die Einzelzuteilung der zu übernehmenden inländischen Weissweine besorgt die Abteilung für Landwirtschaft.

Importeure, die ausschliesslich Qualitätsweine (Veltliner Weine und appellations contrôlées) einführen, können von der Abteilung für Landwirtschaft auf Verlangen gegen Bezahlung einer dem Pflichtquantum entsprechenden Ersatzabgabe von 15 Franken je hl in den Rebbaufonds von der Uebernahme von Weissweinen befreit werden.

Importeure, die gestützt auf Einfuhrbewilligungen der Jahre 1953 und 1954 weniger als 200 hl eingeführt haben, sind von der Uebernahmepflicht befreit.

B. Verwendung der übernommenen Weine.

Art. 9. Verwendung. Die übernommenen Weine müssen verwendet werden:

- a) gemäss den Möglichkeiten von Artikel 338, Kl. IV, der Lebensmittelverordnung;
- b) als Schweizer Weisswein nach erfolgter Mischung laut Absatz 5;
- c) zu industriellen Zwecken;
- d) zum Export.

Die Abteilung für Landwirtschaft entscheidet über die Zuteilung und Verwendung der zur Abgabe zugelassenen Weine.

Die übernommenen Weissweine können bis zu 50% der Gesamtmenge für den Schweizer Weisswein bestimmt werden.

Die Verschnitte gemäss Lebensmittelverordnung (Art. 338, Kl. IV), die Mischung der Weine laut Absatz 5 sowie die Denaturierung der zur industriellen Verwendung bestimmten Weine haben unter der Kontrolle der zuständigen Stellen (Kantonschemiker) zu erfolgen. Die Kosten dieser Kontrolle im Inland gehen zu Lasten des Rebbaufonds.

Die Weine, die für Schweizer Weissweine zugeteilt werden, dürfen auf keinen Fall unter einer anderen Bezeichnung verkauft werden. Der Schweizer Weisswein muss Wein aus mindestens zwei Kantonen enthalten. Keine Kantonsprovenienz darf dabei mehr als 65% ausmachen.

Die Verwendung der zugeteilten Weine darf nur geändert werden, wenn die Abteilung für Landwirtschaft die Bewilligung erteilt und wenn die Preisdifferenz, die sich daraus ergeben könnte, vom Uebernehmer bezahlt wird.

Art. 10. Verkauf von Schweizer Weisswein. Der Uebernehmer von Wein darf den in Artikel 9 erwähnten Schweizer Weisswein nur an solche Abnehmer verkaufen, die sich verpflichten, die nachstehenden Detailverkaufsbedingungen einzuhalten oder durch entsprechende Vereinbarungen dafür besorgt zu sein, dass diese Bedingungen vom nachfolgenden Käufer eingehalten werden:

- a) Verkauf in Spezialeinlagen und Detailgeschäften:
 - 1,55 Franken in verschlossenen Literflaschen, inbegriffen die gegenwärtige Warenumsatzsteuer, wobei die Rabatte oder Rückvergütungen das übliche Ausmass nicht überschreiten dürfen;

b) Verkauf in Cafés-Restaurants und Hotels:

- 3 Franken je Liter,
- 1,50 Franken je ½ Liter,
- 95 Rappen je 3 dl,
- 65 Rappen je 2 dl und
- 40 Rappen je 1-dl-Glas.

Die vorstehenden Detailverkaufsbedingungen müssen auf den Fakturen mittels eines von der Abteilung für Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Klebzettels aufgeführt werden. Ueberdies ist die Verwendung der offiziellen Etikette obligatorisch. Sie kann beim Bureau für Weinwirtschaft bezogen werden.

C. Uebernahmepreis des Importeurs.

Art. 11. Handelskategorie der Importeure. Die Abteilung für Landwirtschaft entscheidet über die Klassierung der Importeure unter Berücksichtigung der bisherigen Zugehörigkeit zu einer Handelskategorie. Die neuen Importeure und solche, die einer höheren Kategorie angehören wollen, haben ein Gesuch mit den nötigen Belegen an die Abteilung für Landwirtschaft zu richten.

Art. 12. Ankaufspreise. Die Ankaufspreise für Weissweine werden wie folgt festgesetzt:

Weine für die Verwendung gemäss Artikel 338, Kl. IV, der Lebensmittelverordnung.

Für Importeure der Kategorien

- A: 6 Franken je Hektograd, höchstens jedoch 70 Franken je Hektoliter;
 - B: 6,25 Franken je Hektograd, höchstens jedoch 72,50 Franken je Hektoliter;
 - C: 6,50 Franken je Hektograd, höchstens jedoch 75 Franken je Hektoliter.
- Der Preis wird auf den Zehntelsgrad genau berechnet mit einer Toleranz von $\frac{1}{10}$ Grad.

Weine für die Verwendung als Schweizer Weisswein.

- Für Importeure der Kategorie A: 70,5 Rappen je Liter;
- Für Importeure der Kategorie B: 73 Rappen je Liter;
- Für Importeure der Kategorie C: 75,5 Rappen je Liter.

Die Importeure der Kategorien A und B erhalten eine Vergütung von 2 Franken je Hektoliter, falls diese Weine durch ihre Keller gehen und nicht direkt an ihre Kunden.

Weine für die industrielle Verwendung:

- a) Für die Essig- und Weinbrandherstellung:
Für die Importeure aller Kategorien: 5 Franken je Hektograd. Der Preis wird auf den Zehntelsgrad genau berechnet mit einer Toleranz von $\frac{1}{10}$ Grad.
- b) Für die Vermouthbereitung:
Für die Importeure aller Kategorien: 6 Franken je Hektograd. Der Preis wird auf den Zehntelsgrad genau berechnet mit einer Toleranz von $\frac{1}{10}$ Grad.
Eine Vergütung von 1,50 Franken je Hektoliter erhält der Importeur der Kategorie A für seine Verkäufe von Wein zur industriellen Verwendung.

Weine für den Export:

Da die Bedingungen je nach dem Bestimmungsland und der Verwendung des Weines verschieden sind, gibt die Abteilung für Landwirtschaft die Preise, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt werden, auf Anfrage hin bekannt.

D. Weitere Uebernahmebedingungen.

Art. 13. Verträge. Innert 2 Wochen nach erfolgter Zuteilung ist für jeden Abschluss zwischen dem Veräusserer und dem Uebernehmer ein Vertrag auf vorgeschriebenem Formular abzuschliessen. Ein von beiden Parteien unterzeichnetes Doppel ist dem Bureau für Weinwirtschaft der Abteilung für Landwirtschaft zu übergeben.

Art. 14. Courtiers. Die Mitwirkung eines Courtiers erfolgt, wenn eine Partei es verlangt.

Die Kosten der Courtage gemäss Spezialtarif, aufgeführt im Formular laut Artikel 13, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Vertragspartners, der die Mitwirkung des Courtiers verlangte, und des Rebbaufonds.

Art. 15. Beanstandungen. Bei Beanstandungen wegen des Alkoholgehaltes der zu übernehmenden Weine werden nur die von den Courtiers oder von Amtsstellen erhobenen Muster für eine Analyse durch die Eidgenössische Versuchsanstalt berücksichtigt.

Das Analyseergebnis der Eidgenössischen Versuchsanstalt ist massgebend für die Festsetzung des Preises nach Alkoholgehalt.

Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen, falls die Beanstandung nicht stichhaltig ist.

Art. 16. Zahlungsbedingungen. Der Importeur bezahlt den von der Abteilung für Landwirtschaft gemäss Artikel 12 festgelegten Preis direkt dem Veräusserer.

Die übernommenen Weine sind ab Datum der Zuteilung zu bezahlen, und zwar:

$\frac{1}{3}$ bar, das heisst innert zwei Wochen; $\frac{1}{3}$ innert drei und $\frac{1}{3}$ innert sechs Monaten gegen Akzept, oder die zwei letzten Raten ebenfalls bar mit 1,5% Skonto. Vom 15. Tag nach Verfall sind 4% Verzugszins pro Jahr zu bezahlen.

Der Veräusserer kann vom Importeur, dessen Zahlungsfähigkeit ungewiss erscheint, vor der Lieferung des Weines Sicherstellung für die Zahlung verlangen.

Art. 17. Wegnahme der Weine. Die zu übernehmenden Weine sind vor dem 1. September 1956 abzunehmen. Die Abteilung für Landwirtschaft kann Fristverlängerungen gewähren.

Art. 18. Vergütung der Kosten für Transport, Ein- und Umlagerung. Die Transportkosten per Bahn oder Camion, unter Ausschluss der Gebindemiete, werden von der Abteilung für Landwirtschaft festgesetzt. Der Rebbaufonds vergütet sie wie folgt:

a) Transport per Bahn:

Gegen Vorlage des Frachtbrieves werden die Bahntransportkosten von der dem Keller des Veräusserers nächstgelegenen Abgangsstation bis zur Empfangsstation des Käufers wie folgt vergütet:

- Frachtgut, Voll- und Leertransport zum billigsten Tarif;
- Waagegebühr des Waggons;
- Miete von Zisternenwagen: 50 Rappen je Hektoliter.

b) Transport per Camion:

Gegen Vorlage der Belege (Rechnung unter Angabe der Kilometer und der transportierten Liter je Transport) werden die Kosten vergütet, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, den der Transport zum billigsten Bahntarif für die effektiv zurückgelegte Strecke gekostet hätte.

In der Regel werden die Transportkosten für Weine, die nach dem 1. September 1956 übernommen werden, nicht mehr vergütet.

Den Weinbesitzern, welche auf Grund eines Entscheides der Abteilung für Landwirtschaft genötigt sind, die Weine länger als bis zum 1. Oktober 1956 zu lagern oder die mit Bewilligung der genannten Abteilung die Weine umlagern, wird ein Beitrag an die Kosten der Ein- und Umlagerung ausgerichtet. Zu Lasten des Rebbaufonds werden höchstens vergütet:

a) Für die Lagerung:

- der Gewichtsverlust bis zu 1 Promille des Warenwertes pro Monat;
- die Kellermiete mit 30 Rappen je hl und Monat.

b) Für die Umlagerung:

- die Transportkosten gemäss den Bestimmungen von Absatz 1;
- die Kosten für die Aus- und Einlagerung im Betrage von 60 Rappen je hl;
- der Gewichtsverlust bis zu 0,5% des Warenwertes.

Die Abteilung für Landwirtschaft setzt den Betrag der Vergütung fest.

Art. 19. Zusätzliche Kontingente. Um die Einfuhr in den Dienst der Verwertung überschüssiger einheimischer Weine zu stellen und um ihre technische Verwendung zu erleichtern, erteilt die Sektion für Ein- und Ausfuhr den Importeuren folgende zusätzliche Importkontingente:

- je Hektoliter Weisswein, der nach Artikel 338, Kl. IV, der Lebensmittelverordnung zu verwenden ist = $\frac{3}{4}$ Hektoliter
- je Hektoliter Wein, der für Schweizer Weisswein bestimmt ist = $\frac{1}{4}$ Hektoliter

Für Weine, die zu industriellen Zwecken oder für den Export übernommen werden, wird kein Zusatzkontingent erteilt.

Die Zusatzkontingente werden aus der von der Sektion für Ein- und Ausfuhr gebildeten Kontingentsreserve zugeteilt. Die Verteilung dieser Kontingente auf die einzelnen Lieferländer bleibt vorbehalten.

III. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 20. Zahlung des Preisausgleichs an den Veräusserer. Die Differenz zwischen dem vom Käufer bezahlten Preis und dem an den Veräusserer zu bezahlenden Uebernahmepreis wird vom Rebbaufonds übernommen. Die Abteilung für Landwirtschaft überweist dem Berechtigten den Betrag wie folgt: 80% innert 30 Tagen nach Hinterlegung des in Artikel 13 erwähnten Vertrages und den Restbetrag, soweit kein Streitfall vorliegt, nach Vorweisung des Lieferscheines und einer Kopie der definitiven Rechnung des Veräusserers an den Bezüger. Vorbehalten bleibt die nachherige Kontrolle der Belege.

Art. 21. Technische Kommission. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt für die Uebernahme eine technische Kommission ein, bestehend aus einem neutralen Präsidenten, je einem Vertreter der Importeure und der Weinhändler, zwei Vertretern der Produzenten und je einem Vertreter der Abteilung für Landwirtschaft und der Sektion für Ein- und Ausfuhr.

Diese Kommission hat die Abteilung für Landwirtschaft bei der Durchführung der Uebernahme zu beraten.

Art. 22. Degustation und Taxation. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt zwei Expertenkommissionen ein, jede bestehend aus einem neutralen Präsidenten, zwei Vertretern der Importeure und zwei Vertretern der Produzenten sowie zwei Ersatzmännern und einem Ersatzmann für den Präsidenten. Diese Kommissionen haben die in Artikel 5, Absatz 1, erwähnten Aufgaben. Innert 10 Tagen von der Mitteilung des in Artikel 5, Absatz 3, erwähnten Entscheides kann der Veräusserer bei der Abteilung für Landwirtschaft, Bureau für Weinwirtschaft in Lausanne, Einsprache erheben und eine Oberexpertise verlangen, wozu von einer Amtsstelle neue Muster aus der gleichen Partie entnommen werden. Die Kosten der neuen Musterentnahme im Betrage von 5 Franken je Partie gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt eine Oberexpertenkommission ein, die aus einem neutralen Präsidenten und zwei neutralen Mitgliedern, einem Vertreter der Importeure und einem Vertreter der Produzenten besteht. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestimmt. Die Oberexpertenkommission übermittelt ihre Anträge der Abteilung für Landwirtschaft, die erneut entscheidet. Der Entscheid der Abteilung für Landwirtschaft wird dem Rekurrenten mitgeteilt. Die Kosten der Oberexpertise im Betrage von 25 Franken pro Partie gehen zu Lasten des Rekurrenten, wenn seine Einsprache abgewiesen wird.

Niemand darf seine eigenen Weine beurteilen.

Art. 23. Kontrollen. Die Abteilung für Landwirtschaft hat jederzeit das Recht, Kontrollen durchzuführen.

Die übernommenen Weine müssen als solche in der Buch- und Kellerkontrolle aufgeführt werden. Die Eidgenössische Weinhandelskommission wird von der Abteilung für Landwirtschaft über die angemeldeten Weine und die vorgenommenen Zuteilungen benachrichtigt. Den zuständigen Stellen sind die zur industriellen Verwendung bestimmten Weine ebenfalls zu melden.

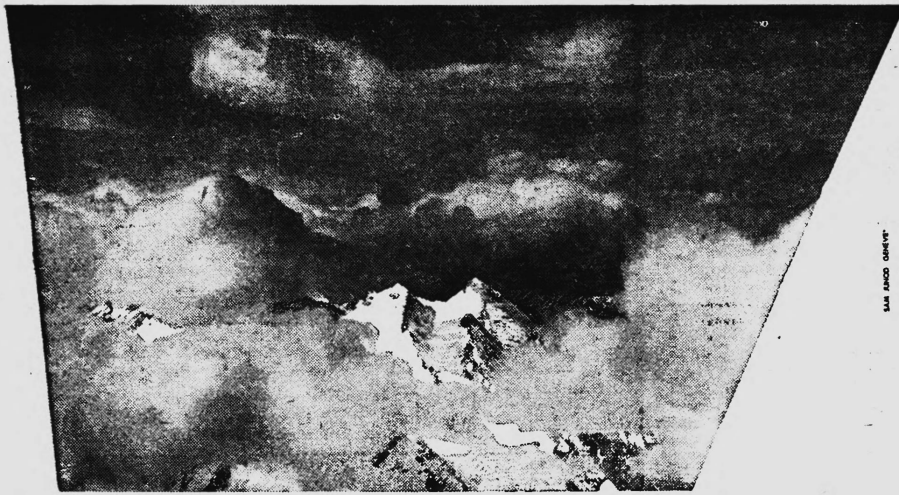
Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden. Der Käufer, der die übernommenen Weine zu andern Zwecken verwendet als den bei der Zuteilung bezeichneten, muss dem Rebbaufonds die Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem von der Abteilung für Landwirtschaft gemäss Artikel 5 festgesetzten Uebernahmepreis vergüten sowie die Transportkostenentschädigung und die Kontrollkosten nach Artikel 9, Absatz 4, sowie gegebenenfalls die Kosten der Courtage zurückerstatten. Zu Unrecht erhaltene Zusatzkontingente werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bei späteren regulären Kontingentszuteilungen abgezogen. Die Bestimmung von Artikel 24 bleibt vorbehalten.

Art. 24. Sanktionen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften gehandelt.

Art. 25. Beschwerden. Für Beschwerden gelten die Artikel 107—110 des Landwirtschaftsgesetzes und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung sowie des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 26. Ausführung. Mit dem Vollzug dieser Verfügung werden die Abteilung für Landwirtschaft und die Sektion für Ein- und Ausfuhr beauftragt.

Art. 27. Inkrafttreten. Diese Verfügung tritt am 25. April 1956 in Kraft.



A ciel ouvert.

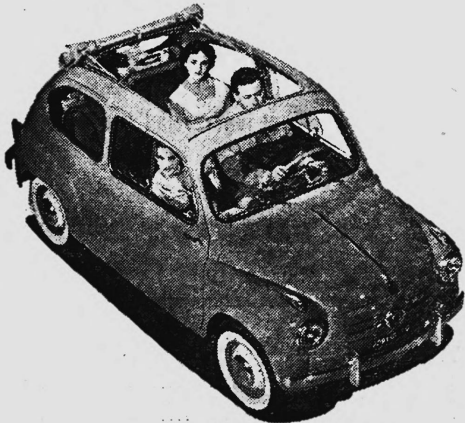
Au Salon, l'un des points de mire des amateurs de grand large, ce fut la FIAT 600 décapotable: avec son toit ouvert, la 600 invite joyeusement aux balades et aux voyages ensoleillés.

Ainsi, la FIAT 600 se présente maintenant en trois versions: la berline, la décapotable et la Multipla.

Toutes les trois sont animées par un moteur qui a fait ses preuves.

Toutes les trois sont fonctionnelles à l'extrême et idéales en économie pour la ville, la campagne et la montagne.

La 600 décapotable offre un plaisir de plus à ceux qui aiment se dorer au grand air et contempler la beauté des ciels de toutes les saisons.



Berline
4950.—
Décapotable
5300.—
Multipla
tous services
4-5 places
5925.—
6 places
5975.—



Réparations à prix fixes - Pièces d'origine
Olio Fiat - Facilités de paiement

SACAF, route de Lyon 108, GENÈVE
Réseau très dense d'agents et sous-agents

Hasler-Frankiermaschine

elektrisches Modell,
in neuwertigem Zustand,
zu verkaufen.

Anfragen erbeten an Postfach 38,
Basel 6.

Aktiendruck seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheller AG,
Buchdruckerei zur Froehau
Zürich 25 Tel. 10511 32 71 64

Günstig zu verkaufen 100 bis 200
galvanisierte, guterhaltene

Eisenfässer

zirka 200 l Inhalt, mit Rollrel-
fen, Spund- und Zapfloch. - An-
fragen unter Chiffre A 9563 Z
an Publicitas Zürich 1.

Akuter Personal- Mangel

Hinweise zur wirksamen Ab-
hilfe finden Sie im «Organisa-
tor». — Verlangen Sie
Auskunft am MUBA-Stand
4316, Neubau, Halle 11, hin-
ten links.



Verlag Organisations A.G.
Zürich 50 TELAG 3577

Welche Industrie, Institution, Stiftung
oder Gemeinde

sucht für ihre Kinder ein Haus in der Höhe?

Schönes kleines Hotel im Oherengadln,
1700 m ü. M. (85 Betten, jede Erweite-
rungsmöglichkeit vorhanden), vorzüglich
engerichtet und mit großem Umschwung.
Umstände halber für sofort günstig abzu-
geben.
Offerten unter Chiffre O 8268 Ch an Pu-
blicitas Chur.

Verlangen Sie vom SHAB. unent-
geltliche Zusendung von Probenum-
mern der «Volkswirtschaft».

Wenger & Co. S.A., Delémont

Assemblée générale des actionnaires

Jeudi le 3 mai 1956, à 11 heures, au bureau de la société.

Ordre du jour:

- 1° Comptes annuels et rapport sur l'exercice 1955.
- 2° Rapport du vérificateur des comptes.
- 3° Décisions sur les conclusions de ces rapports et décharge à donner au conseil d'administration.
- 4° Nomination du vérificateur des comptes.

Les comptes de profits et pertes, le bilan, le rapport d'administration et le rapport du vérificateur sont à disposition des actionnaires au siège de la société.

Delémont, le 17 avril 1955.

Le conseil d'administration.

Société de Recherches Scientifiques et d'Exploitation de Marques «RESEX» S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

vendredi 4 mai 1956, à 17 heures, au siège de la société, 6, place du Molard, à Genève.

Ordre du jour:

- 1° Procès-verbal de la dernière assemblée générale ordinaire.
- 2° Rapport du conseil d'administration et présentation des comptes de l'exercice 1955.
- 3° Rapport du contrôleur des comptes.
- 4° Discussion sur les conclusions de ces rapports et décharge au conseil d'administration.
- 5° Nominations statutaires.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront remises à Messieurs les actionnaires au siège de la société contre présentation des titres ou d'un certificat de dépôt en tenant lieu. Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport de gestion et celui du contrôleur seront à la disposition des actionnaires au siège de la société dès le 20 avril.

Genève, le 20 avril 1956.

Le conseil d'administration.

Gessner & Co. AG., Wädenswil

Einladung zur 47. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Freitag, den 4. Mai 1956, vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Hotels du Lac, Wädenswil.

Traktanden:

1. Protokoll der 46. ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 1955.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1955 mit Bericht der Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht mit den Anträgen über die Verwendung des Rechnungsergebnisses liegen zur Einsichtnahme der Herren Aktionäre ab heute bei unserem Sitz in Wädenswil und im Bureau an der Talstrasse 20, Zürich 1, auf.

Wädenswil, den 21. April 1956.

Für den Verwaltungsrat,
der Präsident: G. Helber.

Schweiz. Uniformenfabrik AG.

35. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, 3. Mai 1956, vormittags 11.30 Uhr, im Hotel «Schweizerhof», in Bern.

Traktanden:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1955.
2. Bericht der Kontrollstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates.
3. Beschlussfassung über das Geschäftsergebnis.
4. Statutarische Wahlen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht und Bericht der Kontrollstelle liegen am Hauptsitz der Gesellschaft in Bern und in den Zweiggeschäften Zürich, Genf, Lausanne, Solothurn und Neuenburg den Aktionären zur Einsichtnahme auf. Eintrittskarten werden den Aktionären gemäss Artikel 7 der Gesellschaftsstatuten bis am Abend des 2. Mai 1956 verabfolgt.

Bern, den 19. April 1956.

Der Verwaltungsrat.

Lecken nicht modern
ELCO ADHESA
die praktischen und
hygienischen
Selbstklebe-Briefumschläge
kleben selbst
und kleben gut.



Erhältlich
in Fachgeschäften.

**Bar-
geld**

Selt 40 Jahren erteilen wir Darlehen ohne komplizierte Formalitäten. Volle Diskretion.

Sank Prokredit
Fribourg

Das SHAB ist in Finanzkreisen sehr verbreitet. Mit einem Inserat erreichen Sie diese Kreise vollständig.

f
URRER

Waschautomaten

sind lieferbar für folgende Leistungen:

- 6 kg à Fr. 3.350.-
- 12 kg à Fr. 6.150.-
- 18 kg à Fr. 8.950.-
- 24 kg à Fr. 11.750.-
- 30 kg à Fr. 14.550.-

Verlangen Sie den ausführlichen Prospekt oder Vorführung im Aarau-er Waschsalon, wo solche Maschinen bis 24 Stunden pro Tag laufen.

f
URRER

Aarau, Telefon 2 42 15
Hintere Vorstadt 25

Mustermesse Basel 1956
Stand Nr. 8070, Halle 18

**Société de gares frigorifiques
Ports-francs et Glacières de Genève**

Messieurs les actionnaires sont convoqués en
assemblée générale ordinaire
pour le vendredi 4 mai 1956, à 11 heures, à la Chambre de commerce de Genève.

- Ordre du jour:
- 1° Discussion et votation sur les conclusions des rapports du conseil d'administration et des contrôleurs relatifs aux comptes et au bilan de l'exercice 1955.
 - 2° Réélection du conseil d'administration pour une nouvelle période de trois ans.
 - 3° Election du président et du vice-président du conseil d'administration.
 - 4° Nomination des contrôleurs et de leurs suppléants pour l'exercice 1956.

Le rapport du conseil d'administration, le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport de la commission de contrôle sont à la disposition des actionnaires, au siège de la société, 46, rue de Montbrillant, à Genève.

Les cartes d'entrée pour l'assemblée générale sont délivrées au siège de la société, contre présentation des actions ou des certificats de dépôt, jusqu'au 3 mai 1956 au plus tard.

Genève, le 15 avril 1956.

Au nom du conseil d'administration

Le président: A. Marguerat.
Le secrétaire: A. Marrel.

ALPINA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Aktionäre werden hiermit zu der **Donnerstag, den 24. Mai 1956, vormittags 11 Uhr,** am Sitz der Gesellschaft, Bleicherweg 10, Alpina-Haus, stattfindenden

33. ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der 32. ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 1955.
2. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1955 sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion.
3. Verwendung des Gewinnsaldos.
4. Wahl der Kontrollstelle.

Die Stimmkarten stehen vom 10. bis 23. Mai 1956 beim Sitz der Gesellschaft zur Verfügung der Aktionäre, wo auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Revisorenbericht zur Einsicht aufliegen.

Zürich, den 18. April 1956.

ALPINA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Der Präsident des Verwaltungsrates: Der Direktor
K. Türlér. H. Raha.

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese Kaufkraft - inserieren Sie!

*Ein glücklicher
Wurf...*



**Ustera
Produkte**

E. KELLER AG. USTER
Formular-Druckerei

Wir fabrizieren alle Formulare nach bestehenden Vorlagen und neuen Entwürfen
z. B. Formulare für Finanz-, Lohn- und Salär-Buchhaltung, Kalkulation, Disposition, Lager u. Betrieb, Kartohekkarten, Durchschreibe-Garnituren, Blöcke usw. sowie Geschäftsbücher

Öffentliches Inventar - Rechnungsruf

in Erbschaftssachen der am 11. April 1956 verstorbenen Frau

Bertha Waller-Töngi

Gastwirtin, geb. 9. Februar 1884, Ehefrau des Otto Waller, von Eschenbach (Luzern), wohnhaft gewesen in Littau, Reussbühl, Restaurant «Fluhmühle».

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis mit 22. Mai 1956 beim Teilungsamt Littau in Littau anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar. (Art. 580 und ff., 590 und 591 des ZGB, sowie § 75 und ff. des Luz. Kant. Einföhrungsgesetzes zum ZGB.)

Littau, den 18. April 1956.

Teilungsamt Littau.

FINANZ & HANDELS AG. BASEL
Falknerstrasse 36 - Telegr. Finanzhandel
Telephon 23 19 32/31

ANKAUF UND BELEHNUNG
von Rohstoffen, Chemikalien, Textilier
sowie Waren aller Art

Eine wichtige Publikation der Arbeitstechnik
Mechler MANAGEMENT
Motor der Produktivität

Das Buch der erfolgreichen Betriebsführung für den Praktiker. Umfassende Anleitungen und Beispiele aus der Praxis.

Ein Handbuch für jeden Vorgesetzten und Betriebsleiter.

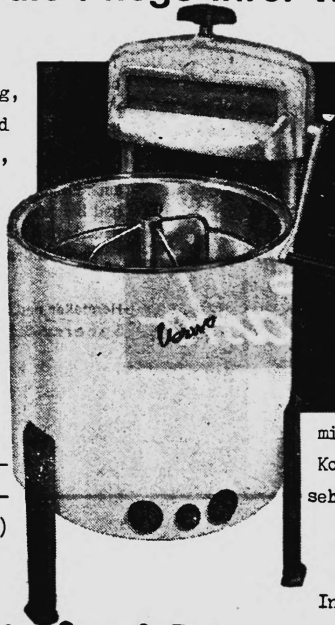
326 Seiten, Ganzleinen, geb. Fr. 22.60

Bestellen Sie, auch zur Prüfung, durch
Buehhandlung C. BACHMANN & Co., Zürich 1
Tel. (051) 82 23 68, Kirchgasse 40

**Das ist die VERWO
für die Pflege Ihrer Wäsche!**

Leistungsfähig,
bodenständig und
betriebssicher,
ist die VERWO
heute eine der
bevorzugten
Waschmaschinen
für Ein- und
Mehrfamilien-
häuser, ebenso
auf Bauernhöfe.

Vom Schweiz. In-
stitut für Haus-
wirtschaft (SIH)
geprüft!



Bottich und
Deckel Chrom-
nickelstahl.
Doppelwandig.
Inhalt: bis
40 Lt. Lauge
und 4-5 kg
Trockenwäsche.

Modelle
mit Stufenheizung,
Kontrolllicht und
sehr breiter Menge.

Fr. 385.-
bis 910.-

In Fachgeschäften

VERWO

bodenständig - preiswert - bewährt!

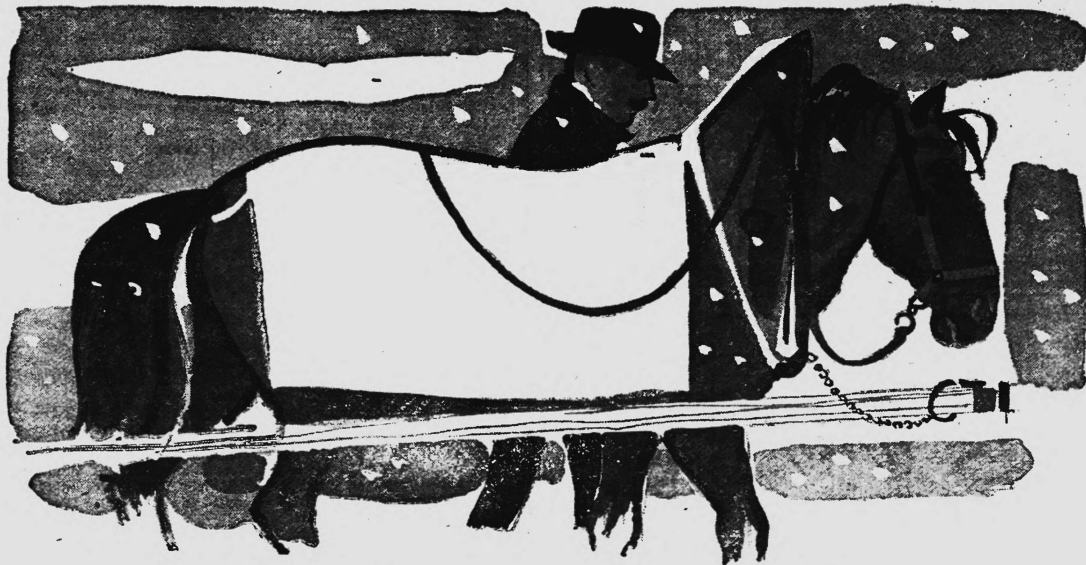
Vorführungen an der Mustermesse Basel (14.-24. April) in Halle 18, Stand 6068

An die Waschmaschinenfabrik VERWO AG in Pfäffikon/SZ

Für den Fall, dass Ich Ihre Vorführungen an der Mustermesse verpasse, erbitte Ich jetzt schon gratis und franko Ihren Waschmaschinen-Prospekt mit Preisangaben und Adressen guter Fachgeschäfte in unserer Gegend.

Name und Adresse (Bitte Blockschrift):

14. bis 24. April **SCHWEIZER MUSTERMESSE 1956** 14. bis 24. April



Ob für 1 oder 20 PS: *Vinasto*

Vierzehn Jahre steht Fanny, das kräftige Freiburger-Pferd im Dienste von Ernst W. in Gelterkinden. Sommer und Winter tut es seinen schweren Dienst. Für den Bauern ist Fanny ein Kapital, das er sorgsam hegt. Nichts ist zu gut, um das Pferd vor Kälte und Nässe zu schützen.

Die Pferdedecke aus Vinasto, so schreibt uns Ernst W., habe sich als Wetterschutz prima bewährt. Trotzdem er die Decke stark strapazierte, sie als Sitzkissen auf dem Bock verwendete oder in feuchtem Zustand ins Tenn warf — nichts konnte Vinasto schaden.

Tausendmal und mehr sei sie gefaltet worden, ohne Risse oder Brüche zu bekommen. Nun aber habe sie nach all den Jahren auch ihren Dienst getan, und ob wir ihm wieder eine neue aus Vinasto liefern könnten...

Das Urteil von Ernst W. über Vinasto ist nur eines von vielen. Was dieses Beispiel aus der Praxis für 1 PS bestätigt, trifft auch für 20 zu: Polstersitze in Fahrzeugen, die mit dem knick- und bruchfesten, abwaschbaren Vinasto überzogen sind, sind dauerhafter. Sie erfreuen das Auge durch ihre Materialschönheit und finden allgemeine Bewunderung.

Vinasto

Hersteller und Bezugsquellen-Nachweis:
Spoerry & Schaufelberger AG, Rapperswil SG

Vinasto

Plasticleder für Bestuhlungen von Tea-Rooms, Restaurants, Kinos, Fahrzeugen, für Wandverkleidungen, Falttüren, Taschen, Sportsäcke und Koffer, Tischtücher, Haushalt- und Industrieschürzen, Regen- und Sportbekleidungen, Blachen, Pferdedecken, Storen, Zeltböden und Hüllstoffe, Bucheinband-Stoffe, Schuh-Fournituren.

MUBA Stand Nr. 5707
Halle 17

Scheer



Betriebseinrichtungen

Magazin- und Archivgestelle
Ersatzteilschränke
Werkzeugausgaben
Kleiderschränke
Transportgeräte
Werkbänke und Werkbankschubladen
Arbeitsstühle und Hocker
Fahrradständer



Garderobeanlagen

Ernst Scheer AG. Herisau

Cegr. 1855

Stahlbau

Tel. (071) 5 19 92

Precisa



Generalvertretung für die Schweiz:

Tel. (051) 27 23 10
Sihlstr. 1, Zürich 1

ERNST JOST AG

Vorführung an der MUBA in Basel Halle 11, Stand 4236